

Prüfungstag 1 – Zivilrecht I

Sachverhalt

A. Nach Jahren der aufopfernden Mandatsarbeit wird *K* zum Managing Partner der Großkanzlei *R* befördert. Mit dem Willkommensbonus von 50.000 Euro möchte er sich einen SUV mit Adventure Pack zulegen. *K* begibt sich am 23.3. in ein Autohaus der A-GmbH (*A*), wo er eine „Verbindliche Bestellung eines SUV (Adventure Pack)“ unterzeichnet. *K* und *A* vereinbaren einige Upgrades, die das Adventure-Erlebnis unvergesslich machen sollen: Eingebaut werden soll ein Expeditionsschutzsystem für Dschungelfahrten. Außerdem sollen Sport-Pedalaufsätze angebracht werden. *K* betont gegenüber *A*, dass ihm beide Features sehr wichtig seien, plane er doch schnelle Fahrten in tropischen Gefilden. Vereinbart wird ein Kaufpreis von 130.000 Euro. *K* leistet bei Vertragsschluss eine Anzahlung von 50.000 Euro. Da sein anderweitiges Kapital gebunden ist, finanziert er den verbleibenden Kaufpreis iHv 80.000 Euro über die Bank B-GmbH (*B*). Hierfür unterzeichnet *K* einen formularmäßigen, das Logo der *B* aufweisenden Darlehensvertrag mit einer Laufzeit von vier Jahren, einem gebundenen Zinssatz von 2% p. a. und einer monatlichen Rückzahlungsrate von 1.666,66 Euro. Der Vertrag enthält zudem die Klausel: „70% private, 30% gewerbliche Nutzung des Kfz“. Die Angaben nach Art. 247 §§ 6–13 EGBGB sind ordnungsgemäß enthalten. *A* und *B* haben eine Vereinbarung getroffen, nach der Kunden, die an einer Finanzierung ihres Autokaufs interessiert sind, stets durch *A* an *B* verwiesen werden sollen. Der Angestellte *Z* des Autohauses unterzeichnet beide Verträge für *A* bzw. für *B* mit dem Kürzel „i. V.“, wozu er jeweils von *A* bzw. *B* bevollmächtigt ist. *K* wird eine Abschrift der Vertragsurkunden ausgehändigt.

Am 11.4. wird der SUV geliefert. *K* moniert gegenüber *A*, dass vereinbarungswidrig weder das Expeditionsschutzsystem noch die Sport-Pedalaufsätze angebracht sind. *A* antwortet, man werde dies bei der 5.000-Kilometer-Inspektion nachholen. Als dies grob fahrlässig nicht geschieht, setzt *K* am 5.5. eine Frist von drei Tagen zur Herstellung des vertraglich vereinbarten Zustands des Fahrzeugs, welche fruchtlos verstreicht. Daraufhin erklärt *K* am 3.6. den Widerruf und Rücktritt von allen mit *A* und *B* geschlossenen Verträgen.

Hat *B* gegen *K* einen Anspruch auf Zahlung der Darlehensrate für den Monat Juli iHv 1.666,66 Euro? Gehen Sie davon aus, dass Kaufpreis und Zinssatz angemessen sind.

B. Die von ihren Gesellschaftern *E* (Wohnsitz Berlin) und *F* aufgebaute C-GmbH (*C*) produziert Porzellanstatuen des Kerry Blue Terrier, die sie erfolgreich an Hundeliebhaber veräußert. *E* hat ein pfändbares monatliches Nettoeinkommen iHv 2.000 Euro. Im Dezember 2018 nimmt *C* bei der D-AG (*D*) einen Kredit iHv 600.000 Euro (5% Zinsen p. a.; Vertragslaufzeit von fünf Jahren) auf. *F* bestellt im selben Monat zur Absicherung dieses Kredits zugunsten der *C* eine Hypothek iHv 300.000 Euro.

Da dies nicht zur Absicherung des gesamten Kredits ausreicht, sucht ein Mitarbeiter der *D* im Januar 2019 *E* in dessen Privathaus mit der Bitte um eine Bürgschaftserklärung auf. *E* zögert zunächst. In einem längeren Gespräch erklärt der Mitarbeiter der *D*, dass im Falle seiner Weigerung der *C* in Zukunft wohl keinerlei Kredite gewährt würden. Um den künftigen wirtschaftlichen Erfolg „seiner“ GmbH und damit Dividendenausschüttungen zu seinen Gunsten zu gewährleisten, entscheidet sich *E* schließlich daher doch zur Übernahme einer Bürgschaft zugunsten der *C* für die Forderung der *D* iHv 600.000 Euro. Hierfür unterzeichnet er einen von dem Mitarbeiter der *D* mitgebrachten formularmäßigen Bürgschaftsvertrag, in dem auch der Verzicht der Einrede der Vorausklage und der Einrede nach § 776 BGB vorgesehen ist. Der Mitarbeiter unterzeichnet mit entsprechender Vollmacht für *D* mit dem Kürzel „i. V.“. *E* wird zudem ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht nach Art. 246a § 1 II 1 Nr. 1 EGBGB und Art. 246b § 2 I EGBGB belehrt. Die 600.000 Euro werden daraufhin an *C* ausgezahlt. Als *C* im Juli 2020 zahlungsunfähig ist, kündigt *D* rechtmäßig das Darlehen, entlässt *F* aus der Hypothek und verlangt von *E* die Zahlung der ausstehenden Restschuld iHv 300.000 Euro. *E* entgegnet, er fechte den Vertrag an und widerrufe seine Erklärungen vom Januar. Darüber hinaus sei die Bürgschaft ohnehin sittenwidrig. Jedenfalls könne er allenfalls iHv 200.000 Euro haften, denn *F* sei grundlos aus der Hypothek entlassen worden.

D erhebt vor dem LG Berlin Klage gegen *E*. In der Klage beantragt sie, *E* zur Zahlung von 300.000 Euro zu verurteilen.

I. Wie wird das Gericht entscheiden? Es ist davon auszugehen, dass der Zinssatz von 5% p. a. im Verhältnis zwischen *C* und *D* angemessen ist.

II. Auf welcher Norm wird die Kostenentscheidung des Gerichts beruhen?

Prüfungstag 2 – Zivilrecht II

Sachverhalt

Jurastudent *J* produziert in seiner Freizeit TikTok-Videos über den Alltag des Jurastudiums in Zeiten der Pandemie. Zur Aufnahme nutzt er die Kamera seines iPhones, sodann schneidet er die Videos zu Hause mit einem kostenlosen Programm. Da die Zahl seiner Follower kontinuierlich wächst, wittert *J* die Gelegenheit einer ernsthaften Verdienstmöglichkeit als TikTok-Berühmtheit und Vlogger. Um so richtig ins Geschäft einzusteigen, holt er seine Kommilitonin *T* ins Boot, die ebenfalls begeisterte TikTok-Nutzerin und von der Geschäftsidee des *J* überzeugt ist. Die Videos wollen sie nunmehr zusammen drehen und sich beim Schnitt abwechseln. Am 15.5.2020 geht das erste gemeinsame Video online, das in Kürze eine Resonanz von 1 Million Views erhält. In den folgenden Wochen geht der Plan von *J* und *T* auf; täglich gewinnt ihr Kanal weitere Follower. Durch so gewonnene Reichweite wird das Unternehmen „Bello Fresh“ GmbH – ein Unternehmen, das sog. Kochboxen an Kunden vertreibt – auf den Kanal aufmerksam. Es wird vereinbart, dass *J* und *T* in ihren Videos regelmäßig die Produkte von „Bello Fresh“ bewerben sollen. *J* und *T* kommt dies sehr gelegen, da sie durch die Werbeeinnahmen ihren Gewinn steigern können. Trotz des Werbedeals und der steigenden Anzahl an Followern haben *J* und *T* keine Probleme, sich selbst in ihrer Freizeit um den Kanal sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben zu kümmern.

Am 20.8.2020 bestellt *J* zur Steigerung der Beliebtheit des Kanals Merchandise-Artikel zu einem Preis von 9.000 Euro beim Produzenten *P* e. K. Diese will er mit *T* über die gemeinsame Webseite verkaufen. Die Bestellung erfolgt online über die Webseite des *P*. Als Lieferanschrift gibt *J* den Namen des TikTok-Kanals und seine Anschrift an. Am 21.8.2020 bestätigt *P* dem *J* via E-Mail, dass er die Waren vereinbarungsgemäß anfertigen und liefern wird, sowie den Kaufpreis von sechs Euro pro Artikel. *P* liefert am 10.9.2020 absprachegemäß die eigens von ihm angefertigten 1.000 T-Shirts und 500 Pullover mit dem Logo des TikTok-Kanals von *J* und *T*. *J* untersucht die T-Shirts unmittelbar nach dem Eintreffen gründlich und kann keinen Fehler feststellen. Allerdings öffnet und kontrolliert er von den fünf Kisten mit Pullovern nur eine. Daher bleibt ihm verborgen, dass bei 300 Stück der gelieferten Pullover aufgrund eines Fehlbetriebs der Maschinerie des *P* der Flocktransferdruck nicht ordnungsgemäß funktioniert hat und die aufgedruckten Logos infolgedessen unleserlich sind. *J* entdeckt den Fehler erst am 17.9.2020 und rügt den Mangel noch am gleichen Tag per E-Mail an *P*. *P* hält die Rüge für verspätet und verweist auf seine auf seiner Homepage einsehbaren AGB, die in § 3 folgende Regelung enthalten:

„Es gelten die unter Kaufleuten üblichen Pflichten zur Untersuchung der gelieferten Waren. Reklamationen werden nur bearbeitet, wenn sie spätestens drei Tage nach Eingang der Waren beim Kunden erfolgen.“

Diese hat er auch seiner E-Mail vom 21.8.2020 beigelegt. *P* besteht daher auf Zahlung der 9.000 Euro. *J* verweist seinerseits auf „seine AGB“, die er eigens ausgearbeitet und der Bestellung bei *P* beigelegt hatte. Dort hat *J* formuliert:

„Der Käufer behält sich für die kaufmännisch übliche Untersuchung von Waren eine Frist von einer Woche vor.“

Jetzt erst erzählt *J* der *T* von dem Schlamassel. Erwartungsgemäß zeigt sich *T* mit der Bestellung des *J* einverstanden, sieht aber nicht ein, die mangelhaften Pullover zu bezahlen. Als *P* am 19.11.2020 noch immer keinen Zahlungseingang für die Merchandise-Artikel feststellen kann, richtet er sofort eine wütende Mahnung an *T* und *J*, in der er ausdrücklich die Zahlung von 9.000 Euro fordert.

Der Erfolg des TikTok-Kanals steigt *J* zu Kopf. Im Dezember gründet er gemeinsam mit *T* die „J-LOG GmbH“ und lässt sich zum alleinigen Geschäftsführer bestellen. *J* und *T* erbringen wie vereinbart ihre Bareinlage von jeweils 15.000 Euro. Die GmbH wird ordnungsgemäß errichtet und am 1.12.2020 ins Handelsregister eingetragen. Im Gesellschaftsvertrag wird vereinbart, dass die Vertretungsmacht des *J* der Art nach auf „branchenübliche Geschäfte“ beschränkt sein soll. Am 3.12.2020 verkauft *T* der GmbH ihren neuen Computer sowie umfassende technische Ausrüstung zum Preis von 10.000 Euro, obwohl der objektive Wert insgesamt nur 5.000 Euro beträgt. Der Kaufpreis wird wie zuvor besprochen aus der Bareinlage der *T* beglichen. *J* kauft am 23.12.2020 von Autohändler *A* e. K. einen Multivan für 60.000 Euro. Dem *A* gegenüber erklärt er ausdrücklich, den Wagen als Firmenwagen für die GmbH kaufen zu wollen. Tatsächlich spielt *J* mit dem Gedanken, den nicht mehr ganz so erfolgreichen TikTok-Kanal in ein Reise-Vlog umzuwandeln, hauptsächlich will er damit aber privat „der Pandemie entfliehen“. Er mutmaßt dabei zutreffend, dass *T* mit dem Kauf nicht einverstanden sei. Völlig betrunken verursacht *J* in der Silvesternacht einen Unfall, was den wirtschaftlichen Totalschaden des Fahrzeugs zur Folge hat. Vom Kaufpreis sind noch 50.000 Euro offen, die *A* nunmehr von der GmbH verlangt.

A. Ist die Forderung der Zahlung von 9.000 Euro des *P* gegen *J* am 19.11.2020 berechtigt?

B. Kann *A* von der J-LOG GmbH Zahlung von 50.000 Euro verlangen?

C. Wenige Monate später endet die Pandemie und mit ihr die Blütezeit des TikTok-Kanals. Über das Vermögen der J-LOG GmbH wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Insolvenzverwalter *I* fragt Sie, ob er von *T* noch Zahlungen auf die Einlagenschuld verlangen kann.

Prüfungstag 3 – Zivilrecht III

Sachverhalt

F ist Gesellschafter der F Milchprodukte OHG (M-OHG), die ihren Sitz und ihre Werke in Leipzig hat und sich mit der Abfüllung von Milch und Joghurt beschäftigt. Das größte Werk der OHG befindet sich in einer von *P* angemieteten Halle in Leipzig-Gohlis. Peterson selbst wohnt in Chemnitz.

Um den Umsatz im Bereich der Milchabfüllung zu steigern, beschließt *F* mit den übrigen Gesellschaftern, den Betrieb sowohl in der Logistik als auch in der Produktion auszubauen.

Bei *L*, der für die L Lkw-GmbH & Co. KG (L-KG) tätig ist, bestellt *F* daher am 6.5.2019 einen Lkw KühlQuality-Plus zum Preis von 20.000 Euro, der umgehend bezahlt und tags darauf an einen zentralen Parkplatz der M-OHG ausgeliefert wird.

Im Handelsregister heißt es: „Komplementär der L-KG ist die L-GmbH... Der Geschäftsführer der L-GmbH ist *L*.“

F entscheidet sich außerdem dazu, bei der HyperProx AG (H-AG) die Milchabfüllanlage MAA-1000 für das Werk in Gohlis zu bestellen. Dazu trifft er sich am 13.5.2019 mit dem alleinvertretungsbefugten Vorstand *V* der H-AG, um über die Vertragsmodalitäten zu verhandeln. Nach mehrstündiger Verhandlung kommen *F* und *V* mündlich überein, dass die H-AG die für die Abfüllanlage notwendigen Einzelteile vollständig fertigen, sie zusammenbauen und sodann an die M-OHG ausliefern soll. Die M-OHG soll dafür 20.000 Euro sofort und weitere 20.000 Euro in monatlichen Raten zu je 2.000 Euro zahlen. Am 16.5. erreicht *F* ein Schreiben von *V*, in dem dieser den Vertragsschluss unter Beifügung der allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der H-AG bestätigt.

In Ziff. 5.1. der Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (ALZB) der H-AG heißt es: „Die bestellten Waren und Produkte bleiben bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung Eigentum der HyperProx AG.“

Nachdem die M-OHG die Anzahlung von 20.000 Euro geleistet hat, liefert *V* für die H-AG am 15.10.2019 die fertige Milchabfüllanlage MAA-1000 und installiert sie in den Räumen der M-OHG in Gohlis. Dabei weist *V* gegenüber *F* noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die Anlage unter Vorbehalt vollständiger Kaufpreiszahlung übereignet wird, was *F* mit einem deutlichen Nicken bestätigt.

Da die M-OHG nicht die liquiden Mittel hatte, um sich die neue Abfüllanlage und den neuen Lkw leisten zu können, nahm sie – vertreten durch *F* – bereits am 29.4.2019 bei der Leipziger Unternehmerbank GmbH (LUB) – vertreten durch deren Geschäftsführer *M* – einen Kredit iHv 40.000 Euro auf. Zur Sicherung der noch am selben Tag ausgezahlten Darlehenssumme wurde folgende, im Einzelnen ausgehandelte Passage in den Darlehensvertrag aufgenommen: „Die M-OHG (Sicherungsgeberin) tritt den aus der Kreditsumme zu erwerbenden Kühlkraftwagen sowie die zu erwerbende Milchabfüllanlage MAA-1000 sicherheitshalber an die LUB ab, sobald sie in Besitz der Sachen gelangt. Die Sicherungsgüter verbleiben zur Aufrechterhaltung der Produktion bei der Sicherungsgeberin.“

Da die M-OHG im Januar 2020 mit der Rückzahlung der Darlehensraten überfordert ist, nimmt sie bei der R-Bank einen weiteren Kredit über 10.000 Euro auf, wobei in dem zugrunde liegenden Darlehensvertrag vereinbart wird, dass der Kühlkraftwagen zur Sicherheit an die R-Bank übereignet wird. Er verbleibt jedoch im Besitz der M-OHG.

Seit Anfang des Jahres 2020 hat die M-OHG keine Mietzahlung an *P* mehr vorgenommen. Sie steht bei ihrem Vermieter wegen der in Gohlis angemieteten Halle für das Jahr 2020 bereits mit 50.000 Euro in der Kreide. *P* erwirkt deshalb am 27.4.2020 einen gerichtlichen Titel und leitet die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der M-OHG ein, wobei der Gerichtsvollzieher sowohl den Kühlkraftwagen vom Zentralparkplatz als auch die Milchabfüllanlage aus dem Werk in Gohlis pfändet.

Mit dem Ziel, die Zwangsvollstreckung zu unterbinden, erhebt die LUB durch ihren Rechtsanwalt gegen die Zwangsvollstreckung Klage vor dem LG Leipzig. Sie meint, sie sei Eigentümerin der gepfändeten Gegenstände, weshalb die Zwangsvollstreckung unzulässig sei. Der Rechtsanwalt von P ist dagegen der Ansicht, die Klage sei bereits unzulässig, da P an seinem Wohnsitz in Chemnitz zu verklagen sei und die LUB im Übrigen lediglich vorzugsweise Befriedigung aus dem Versteigerungserlös, nicht aber die Einstellung der Zwangsvollstreckung verlangen könne. Aufgrund der Tatsache, dass sich die M-OHG und die LUB viel zu früh und damit unwirksam über die Sicherungsübereignung geeinigt hätten, stünde der Bank allerdings ohnehin keine schützenswerte Rechtsposition zu. Jedenfalls müsse aber doch das Vermieterpfandrecht des P an der Milchabfüllanlage einer erfolgreichen Klage der Bank entgegenstehen.

Aufgabe: In einem umfassenden Gutachten, in dem auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, sind die Erfolgsaussichten der Klage der Leipziger Unternehmerbank zu prüfen.

Prüfungstag 4 – Strafrecht

Sachverhalt

Teil 1

Um seine finanziell angespannte Situation zu verbessern, hat P auf das Stellenangebot des T auf einer Webseite im Darknet mit diesem Kontakt aufgenommen. T ist Teil einer international agierenden kriminellen Organisation und bewohnt in der Türkei ein Hotelzimmer, von dem aus er ältere Menschen in Deutschland anruft. Diesen spiegelt T vor, er sei Polizeibeamter und wolle sie über einen bevorstehenden Einbruch einer ausländischen Bande in ihr Wohnhaus in Kenntnis setzen, von dem die Polizei soeben durch einen Informanten erfahren habe. Ziel des T ist es, die Angerufenen von einer vermeintlich bestehenden Gefahrenlage für ihre Wertgegenstände zu überzeugen und diese zu veranlassen, die Wertsachen an einen Komplizen auszuhändigen, um somit seine eigene Vermögenslage günstiger zu gestalten. P und T kommen überein, dass T die Anrufe tätigen und P über die Tatopfer informieren wird. P werde sich sodann gegenüber den Opfern als Polizist ausgeben und deren Wertsachen entgegennehmen. Für sein Tätigwerden soll P einen Beuteanteil von 30% erhalten.

Gemäß diesem Tatplan ruft T bei der 82-jährigen R an. Diese hat allerdings am Vortag einen Fernsehbericht über falsche Polizeibeamte gesehen und erkennt den Trick. Sie informiert deshalb die Polizei. Unterdessen gibt T, der nicht bemerkt hat, dass R seinen Angaben keinen Glauben schenkte, dem P deren Adresse bekannt. Am Wohnhaus der R angekommen, ist sich P jedoch unsicher, ob es sich bei dem gegenüber dem Anwesen der R geparkten Transporter um ein Zivilfahrzeug der Polizei handelt, was tatsächlich der Fall ist. Er geht nunmehr davon aus, dass er, wenn er bei R klingelt, festgenommen wird, und will sich entfernen. Dabei wird er jedoch vom Polizeibeamten B angesprochen und zum Stehenbleiben aufgefordert. P leistet der Aufforderung keine Folge und flieht.

B nimmt die Verfolgung auf, holt P nach kurzer Zeit ein und will ihn wegen des Verdachts seiner Tatbeteiligung zur Feststellung der Identität vorläufig festnehmen. P glaubt, dies sei rechtswidrig, rechnet aber aufgrund der Tatverabredung mit T mit der Widerrechtlichkeit seines Verhaltens. Er widersetzt sich der bevorstehenden Festnahme und schlägt in Richtung des Kopfes des B, um seine Flucht zu ermöglichen. Mögliche körperliche Verletzungen nimmt er hierbei in Kauf. P trifft zwar nicht, B verliert beim Ausweichen jedoch das Gleichgewicht und stürzt derart unglücklich, dass er mit seinem Hinterkopf hart auf einem Bordstein aufschlägt und bewusstlos auf der Straße liegen bleibt. P erkennt, dass B versterben könnte, verlässt jedoch aus Angst vor eigener Entdeckung durch die Kollegen des B sofort den Tatort, weil er glaubt, nur durch seine sofortige Flucht seiner Festnahme entgehen zu können.

B wird in ein Krankenhaus verbracht. Der diensthabende Arzt A schätzt dessen Kopfverletzungen jedoch falsch ein, weil er bereits seit mehr als 18 Stunden im Dienst ist, wobei bislang weder für ihn noch für Dritte Übermüddungserscheinungen erkennbar wurden. B verstirbt aufgrund der fehlerhaften Behandlung, hätte bei einem ordnungsgemäßen Vorgehen jedoch gerettet werden können.

Wie hat sich P nach dem StGB strafbar gemacht? Auf §§ 222, 229, 240, 323c StGB ist nicht einzugehen.

Teil 2

P wird kurze Zeit später aufgegriffen und in die Diensträume der Polizei verbracht. Die Kriminalkommissarin *K* stellt sich ihm gegenüber als Vernehmungsbeamtin vor und befragt ihn hiernach sogleich nach dem Tatgeschehen. *P*, der bislang noch nie polizeilich in Erscheinung getreten ist, sagt vollumfänglich aus. Das Vernehmungsprotokoll wird mitsamt einer Auswertung der Daten des Mobiltelefons des *P* dem zuständigen Staatsanwalt *S* zugeleitet; Weiteres enthält der polizeiliche Vorgang bislang nicht. Auf dem Mobiltelefon konnten Hinweise entdeckt werden, die nahelegen, dass *P* plane, sich bei drohender Tatentdeckung ins Ausland abzusetzen. *S* beantragt bei der zuständigen Ermittlungsrichterin die Anordnung der Untersuchungshaft gegen *P*. Der bei der Vorführung anwesende Verteidiger *V* des *P* äußert lediglich, *P* werde keine weiteren Angaben machen.

Wird die Ermittlungsrichterin Haftbefehl gegen *P* erlassen?

Prüfungstag 5 – Öffentliches Recht I

Sachverhalt

Anfang 2020 verbreitet sich das neuartige Virus SARS-CoV-2 mit rasanter Geschwindigkeit auf der ganzen Welt. Der Erreger löst die Krankheit Covid-19 aus, die zu schweren Symptomen führen und tödlich verlaufen kann. Der Bundestag stellt eine epidemische Lage von nationaler Tragweite fest. Es kommt zu einer Pandemie, die auch in Deutschland weitreichende Maßnahmen zur Eindämmung des Virus erforderlich macht.

In Bayern werden laufend aktualisierte Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen erlassen, die im Einzelfall weitergehende Anordnungen durch die örtlichen Behörden zulassen. Nachdem die erste Infektions-Welle im März 2020 weitgehend überstanden war und die Neuinfektionen über den Sommer hinweg bundesweit auf einem niedrigen Niveau verblieben sind, entsteht in der schwäbischen kreisfreien Stadt Memmingen Anfang September 2020 ein Corona-Hotspot, dh dort wird plötzlich eine große Anzahl an Neuinfektionen (mehr als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) in der Bevölkerung registriert und Ansteckungsketten lassen sich nicht mehr nachvollziehen. Auslöser dafür war ein mangelhaftes Hygienekonzept am Flughafen in Memmingen, so dass Fluggäste zunächst die Beschäftigten und diese schließlich auch eine große Zahl der Einwohner Memmingens angesteckt haben. Deshalb entschließt sich die Stadt Memmingen eine Allgemeinverfügung zu erlassen, um mit strikteren Maßnahmen als sie bereits auf Landesebene gelten die weitere Ausbreitung einzudämmen. Diese Allgemeinverfügung soll auf § 28 I 1 Hs. 1 IfSG gestützt werden und sich an den Maßnahmen, die zur Eindämmung der ersten Welle im Frühjahr 2020 wirksam waren, orientieren. Angesichts des beträchtlichen Infektionsrisikos wird für den 7.9.2020 eine „Online-Stadtratssitzung“ anberaumt, zu der alle Stadtratsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Diese „Online-Stadtratssitzung“ erfolgt über eine Videokonferenzplattform. Auch Bürger können die Sitzung über diese Plattform live verfolgen; diese Möglichkeit wird unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig ortsüblich bekanntgemacht. Die Allgemeinverfügung sieht in Ziffer 4 folgende Anordnung vor:

- „(1) Gastronomiebetriebe jeder Art sind vorbehaltlich des folgenden Absatzes untersagt.
- (2) Zulässig sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.
- (3) Diese Allgemeinverfügung tritt am 9.9.2020 in Kraft und mit Ablauf des 27.9.2020 außer Kraft.“

Alle Stadtratsmitglieder nehmen an der Sitzung teil und der Vorschlag für die Allgemeinverfügung wird einstimmig angenommen. Der Stadratsbeschluss wird von der Oberbürgermeisterin *B* umgesetzt und die Allgemeinverfügung wird am 8.9.2020 samt ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung und Begründung öffentlich bekannt gemacht. In der Begründung wird ausgeführt, dass es bei Ansammlungen von Gästen in Gaststätten zu einer Vielzahl von Übertragungen kommen könne, so dass zur Eindämmung des Erregers zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bürger eine Schließung der Gastronomiebetriebe im angeordneten Ausmaß erforderlich sei.

Die sich in Memmingen befindende Gaststätte „Zur Gemütlichkeit“ des Wirts *W* ist von der Betriebsschließung betroffen. Sein Hauptgeschäft erzielt *W* mit Speisen und Getränken zum Verzehr in seinem zum Verweilen einladenden Biergarten. *W*, der enorme wirtschaftliche Einbußen wegen der Betriebsschließung befürchtet, will gegen die Ziffer 4 der Allgemeinverfügung vorgehen. Er reicht daher am 14.9.2020 Klage ein und stellt noch am selben Tag beim bayerischen VG *Augsburg* einen formgerechten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

W trägt vor, dass die Allgemeinverfügung schon rechtswidrig sei, weil eine „Online-Stadtratssitzung“ nicht mit der Bayerischen Gemeindeordnung vereinbar sei. *W* könne sich zudem nicht vorstellen, dass ein so weitreichendes Verbot auf § 28 I 1 Hs. 1 IfSG gestützt werden könne, zumal das IfSG – was zutrifft – keine spezielleren Befugnisnormen für derartige Maßnahmen bereithalte. Keinesfalls könne ein derartiges Verbot mittels Allgemeinverfügung ergehen. Der Grundrechtsverstoß liege ohnehin auf der Hand. Eine zeitweise Schließung des Flughafens und die Anordnung einer Quarantäne für die dort Beschäftigten reiche völlig aus, um den Ausbruch einzudämmen. Jedenfalls bedarf es keiner Schließung seines Biergartens. Er habe im Podcast eines Virologen gehört, dass es vor allem in geschlossenen Räumen zur Ansteckung komme, nicht aber im Freien. Ferner würde eine erneute Schließung für ihn den endgültigen Ruin bedeuten.

Die Stadt Memmingen trägt vor, dass der Antrag des *W* schon mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig sei, da bereits ein anderer Gastronom aus Memmingen mit seinem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vom 12.9.2020 beim VG *Augsburg* erfolglos geblieben sei. Eine „Online-Stadtratssitzung“ sei zwar in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen, müsse angesichts der außergewöhnlichen Umstände aber möglich sein. Insbesondere seien äquivalente Teilnahmemöglichkeiten für die Bürger bereitgestellt worden. Selbstverständlich könne die Maßnahme auf das IfSG gestützt werden; falls daran Zweifel bestanden hätten, habe der Bundestag diese mittlerweile ausgeräumt. Schließlich sei die Untersagung von Gastronomiebetrieben auch verhältnismäßig, da sich bereits während der ersten Welle im Frühjahr 2020 gezeigt habe, dass gerade bei unsicherer Tatsachenlage über die Ausbreitung weitreichende Maßnahmen nötig seien, um das Virus schnell und wirksam einzudämmen. Nur so könnten das Leben und die Gesundheit der Bürger hinreichend geschützt werden.

Vermerk für die Bearbeiter: Erstellen Sie ein umfassendes Rechtsgutachten über die Erfolgsaussichten des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz des *W*. Auf die §§ 16 VII, 28 I, III, 28a I, III, 54 IfSG sowie § 65 S. 1 BayZustV wird hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass diese Normen verfassungskonform sind. Auf andere Normen des IfSG ist nicht einzugehen. Der Bearbeitung ist die aktuelle Gesetzeslage zugrunde zu legen.

Prüfungstag 6 – Öffentliches Recht II

Sachverhalt

Die Schülerin und Klimaaktivistin *K* engagiert sich als „Klimakatze“ in der Klimabewegung. 2017 erhob sie mit teilweiseem Erfolg Verfassungsbeschwerde zum *BVerfG*, weil sie sich durch die unzureichende fachgerichtliche Überprüfung einer Ingewahrsamnahme nach einer Blockadeaktion in ihrem Recht aus Art. 19 IV 1 GG verletzt sah. Die Bundesregierung nahm im Verfassungsbeschwerdeverfahren Stellung. Mit der Anfertigung der Stellungnahme beauftragte das Bundesministerium des Innern (BMI) die Rechtsanwaltskanzlei *R*. Es ist öffentlich bekannt, dass die von *R* verfasste Stellungnahme einen Umfang von 55 Seiten hat.

K ist verärgert darüber, dass das BMI eine externe Kanzlei mit dem Verfassen einer ihr ungünstigen Stellungnahme beauftragt hat. Sie vermutet, dass die Stellungnahme durch *R* sehr teuer war. *K* wendet sich daher zwei Monate vor ihrem 18. Geburtstag per E-Mail von ihrer Mailadresse *klimakatze@web.net* an das BMI und verlangt unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu den dort vorliegenden Informationen (1) über die Höhe der Rechnungssumme für die von *R* erstellte Stellungnahme sowie (2) über die Namen, Titel, akademischen Grade, Berufs- und Funktionsbezeichnungen der am Mandat beteiligten Anwälte und/oder Anwältinnen. Eine entsprechende Liste der drei für das Mandat maßgeblich zuständigen Anwältinnen hatte *R* dem BMI als Bestandteil der Rechnungsunterlagen zukommen lassen.

In ihrer E-Mail schreibt *K*, sie plane, auf ihrem Klimablog mit der Öffentlichkeit zu teilen, was „der Staat sich die Durchsetzung seiner Interessen gegen Bürgerinnen und Bürger kosten lässt“, und „wer sich damit von Steuergeldern und zum Nachteil des Klimas eine goldene Nase verdient“. Unterzeichnet ist die Mail mit „Die Klimakatze“.

Das BMI gibt *R* und den an den am Mandat beteiligten Anwältinnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese lehnen es allesamt umgehend schriftlich ab, der *K* die begehrten Informationen zugänglich zu machen.

Daraufhin lehnt das BMI den Antrag der *K* ab. In seiner Begründung führt das BMI aus: Bezüglich des begehrten Informationszugangs zu der Rechnungssumme handele es sich um geschützte Berufsgeheimnisse iSd

§ 43a II 1 BRAO. Das BMI lehne eine Preisgabe dieser Information aus dem geschützten Mandatsverhältnis ab. Würde die Rechnungssumme bekannt, könnte die Konkurrenz der R daraus in Kombination mit der öffentlich bekannten Information bzgl. des Umfangs der Stellungnahme auf die Preisgestaltung der R im Einzelnen schließen und die eigene Preisgestaltung bei zukünftigen Angeboten nach oben korrigieren, so dass fiskalische Interessen des Bundes beeinträchtigt seien. Es sei zudem auch ohne eine ausdrückliche Abrede davon auszugehen, dass es sich bei Rechnungen grundsätzlich um vertraulich übermittelte Informationen handele. Der Anspruch auf Zugang zur Rechnungssumme sei überdies ausgeschlossen, weil R der Preisgabe der Information, bei der es sich um ein Geschäftsgeheimnis der R handele, ausdrücklich widersprochen habe.

Der von K beantragte Zugang zur Liste der beteiligten Anwälte und Anwältinnen mit Namen, Titel, akademischem Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung sei ausgeschlossen, weil es sich um personenbezogene Daten handele.

Der von K kurz nach ihrem 18. Geburtstag form- und fristgerecht erhobene Widerspruch bleibt erfolglos. Daraufhin erhebt K fristgerecht Klage „auf Zugang zu den begehrten Informationen“ zum VG Berlin. Im Briefkopf gibt sie ihren vollständigen Namen und ihre Adresse an. Sie unterzeichnet das Schreiben handschriftlich mit ihrem Pseudonym „Klimakatz“. Ihre Klage begründet sie wie folgt: § 3 Nr. 4 IFG sei nicht einschlägig, weil § 43a II BRAO, § 2 BORA nur Rechtsanwälte, nicht aber deren Mandanten zur Verschwiegenheit verpflichteten. Das BMI könne sich daher jedenfalls nicht auf § 3 Nr. 4 IFG berufen. Allein aus der Rechnungssumme und der Tatsache, dass die in Rechnung gestellte Stellungnahme einen Umfang von 55 Seiten habe, ließen sich keinerlei Rückschlüsse auf die Bezugsgröße der Rechnung, also die geleistete Tätigkeit, ziehen. Hinsichtlich der Angaben zu den beteiligten Anwältinnen und Anwälten sei von einem geringen Schutzinteresse auszugehen, weil die geforderten Angaben hinsichtlich aller Anwältinnen und Anwälte der R öffentlich auf der Internetseite der R einsehbar seien. Lediglich die von K herausverlangten Angaben dazu, wer an dem hier betroffenen Mandat beteiligt gewesen sei, fänden sich dort nicht.

Prüfen Sie (ggf. hilfsgutachtlich) die Erfolgsaussichten des gerichtlichen Vorgehens der K. Gehen Sie dabei auf alle aufgeworfenen rechtlichen Aspekte ein.

Bearbeitungsvermerk: § 5 I 2, II IFG sind nicht zu prüfen.

Auszug aus der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

§ 43a. *Grundpflichten.* ... (2) ¹Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekanntgeworden ist. ³Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen...

§ 59b. *Satzungskompetenz.* (1) Das Nähere zu den beruflichen Rechten und Pflichten wird durch Satzung in einer Berufsordnung bestimmt.

(2) Die Berufsordnung kann im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes näher regeln:

1. die allgemeinen Berufspflichten und Grundpflichten:

... c) Verschwiegenheit...

Auszug aus der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA)

§ 2. *Verschwiegenheit.* (1) ¹Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt. ²Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats.

(2) ...

(3) Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a II BRAO) liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen.

(4) Ein Verstoß ist nicht gegeben, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts

a) mit Einwilligung erfolgt oder

b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, zB zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache, oder

c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei, die außerhalb des Anwendungsbereichs des § 43e BRAO liegen, objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).

(5) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.